

## Bau-, Planungs- und Werkkommission

Gemeindeverwaltung Kirchweg 1, Postfach 16  
Telefon 032 641 19 78  
Postcheckkonto 45-832-0  
E-Mail [eglommiswil@lommiswil.ch](mailto:eglommiswil@lommiswil.ch)

Präsident Bau-, Planungs-  
und Werkkommission

Tf P 032 641 25 22  
Tf G 079 603 72 43  
E-Mail [meinrad.engesser@bluewin.ch](mailto:meinrad.engesser@bluewin.ch)

Bauverwaltung

Roland Schweizer, Bausekretär, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil  
Tel. 032 641 19 78 E-Mail [roland.schweizer@lommiswil.ch](mailto:roland.schweizer@lommiswil.ch)

## Einwohnergemeinde 4514 Lommiswil



Pius Naef  
Schauenburgstrasse 10e  
4514 Lommiswil

Lommiswil, 13. August 2018

### Gestaltungsplan über GB Nr. 437 und 497

Sehr geehrter Herr Naef

Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 ersuchen Sie uns für die Genehmigung des von Ihnen erarbeiteten Gestaltungsplanes über die Grundstücke GB Nr. 437 und 497 das einfache Verfahren in Erwägung zu ziehen. Sie legen diesem Schreiben einen Situationsplan im Mst. 1:500 und ausformulierte Sonderbauvorschriften für den Gestaltungsplan Schauenburgstrasse bei.

Mit Beschluss Nr. 2463 vom 10. Dezember 2001 hat der Regierungsrat die Ortsplanungsrevision genehmigt (siehe Beilage). Darin hat er gemäss Ziffer 3.2. die Parzelle GB Nr. 497 von der Genehmigung zurückgestellt. Das heisst **GB Nr. 497 befindet sich seither nicht in der Bauzone**. Begründet wurde diese Zurückstellung damit, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. April 2001 beschlossen hat, über das Areal von GB Lommiswil Nr. 497 einen Gestaltungsplan auflegen zu lassen. Inhaltlich hat sich dieser Gestaltungsplan an den Erfordernissen, wie sie in § 18 Ziffer 8 des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Lommiswil aufgeführt sind, zu orientieren. So wird der Gestaltungsplan eine Überbauung der Parzelle GB Lommiswil 497 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erschliessung der bestehenden Terrassensiedlung aufzuzeigen haben. Dementsprechend wird GB Nr. 497 von der Genehmigung zunächst ausgenommen und der Entscheid darüber vorläufig zurückstellt.

Die Planungsbehörde kann auf einen Gestaltungsplan über ein Grundstück, das sich nicht in der Bauzone befindet, gar nicht eintreten. Voraussetzung für ein Eintreten ist eine vorausgehende Einzonung von GB Nr. 497 in die Bauzone. Das bedingt eine Nutzungsplanänderung.

Die Gemeinde Lommiswil geht im nächsten Jahr die Revision der geltenden Ortsplanung an. Resultat dieser Revision sind neue Nutzungspläne. Die Planungsbehörde wird die Frage der Einzonung von GB Nr. 497 in die Bauzone im Rahmen dieser Arbeiten überprüfen und dem Regierungsrat entsprechend Antrag stellen. Ein Vorziehen dieser Einzonungsfrage (Nutzungsplanverfahren) so kurz vor der Ortsplanungsrevision macht keinen Sinn und würde aller Voraussicht nach vom Kanton auch nicht akzeptiert.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Für die Planungsbehörde**

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

**Norbert Häberli**

**Inge Friedli**

Beilage:

RRB Nr. 2463 vom 10. Dezember 2001

Kopie an:

Präsident BPWK, Meinrad Engesser, Erlenweg 6 , 4514 Lommiswil